Allgemeine Geschäftsbedingungen der KWO, Kraftwerke Oberhasli AG

Erwerb von elektromechanischen und hydraulischen Anlagen

1 Gegenstand der AGB

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Kraftwerke Oberhasli AG (KWO) für den ‚Erwerb von elektromechanischen und hydraulischen Anlagen' regeln – unabhängig davon, ob es sich um ein materielles oder immaterielles Erzeugnis handelt und wie das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmer im Einzelnen zu qualifizieren ist – die Herstellung, die Lieferung, die Montage und die Inbetriebsetzung elektromechanischer und hydraulischer Anlagen sowie die entsprechende Schulung des Betriebspersonals der KWO.

2 Angebot und Vertrag

2.1 Das Angebot hat ab Eingang bei der KWO eine Mindestgültigkeit von drei Monaten.

2.2 Mit Übergabe des Angebots anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Herstellung, Lieferung und Montage der Anlage massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.

2.3 Das Angebot sowie allfällige Präsentationen sind für die KWO kostenfrei.

2.4 Bestehen Widersprüche zwischen den Vertragsdokumenten, ist die nachstehend aufgeführte Rangordnung massgebend:

2.4.1 Vertragsurkunde;

2.4.2 technische Spezifikationen und Pflichtenhefte der KWO;

2.4.3 die vorliegenden AGB der KWO ‚Erwerb von elektromechanischen und hydraulischen Anlagen';

2.4.4 das Angebot des Unternehmers;

2.4.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers, nur soweit sie von der KWO ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

2.5 Erfüllungsort ist mangels anderer Abrede Innertkirchen.

3 Leistungen des Unternehmers

3.1 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung der Anlage samt Zubehör massgebenden Tatsachen und Verhältnisse bekannt sind.

3.2 Die Lieferung ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen unter Berücksichtigung des neusten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Die Anlage muss zudem im Sinn einer System- und Funktionsgarantie den Zweck, dem sie dienen soll, in jeder Hinsicht erfüllen und ein Maximum an Betriebssicherheit gewährleisten. Die Konstruktion ist so zu gestalten, dass Revisionen und Reparaturen auf ein Minimum beschränkt bleiben und innert kürzester Zeit sowie mit geringstmöglichem Aufwand ausgeführt werden können.

3.3 Die Anlage muss überdies in jeder Hinsicht den massgebenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Fachvorschriften und Normen entsprechen.

4 Vergütung, Zahlungsbedingungen

4.1 Die vereinbarte Vergütung umfasst sämtliche Leistungen, welche der Unternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit der KWO zu erbringen hat, insbesondere die Herstellung, die Lieferung, die Montage und die Inbetriebsetzung der vollständigen und betriebstüchtigen Anlage sowie die Schulung des Betriebspersonals der KWO. Im Weiteren deckt die Vergütung auch Dokumentations- und Instruktionskosten, Lizenzgebühren, Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten, Werkzeuge und Messinstrumente für Wirkungsgradmessungen sowie öffentlich-rechtliche Abgaben (MWST etc.). Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.

4.2 Vertragswährung ist der Schweizer Franken (CHF), sofern nichts Anderes vereinbart wird.

4.3 Rechnungen, die nicht ordnungsgemäss eingereicht werden, werden an den Unternehmer zur Korrektur und allenfalls Ergänzung zurückgewiesen. Die beanstandeten Teile der Rechnung werden bis zur Korrektur bzw. Ergänzung nicht zur Zahlung fällig.

4.4 Die KWO leistet fällige Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung. Rechnungen sind stets elektronisch zu stellen.

4.5 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, ist die Vergütung in vier Raten wie folgt zu bezahlen:

4.5.1 30 % innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags durch die Vertragspartner und Übergabe der Anzahlungsgarantie;

4.5.2 30 % innert 30 Tagen nach Abschluss der Herstellung der Anlage im Werk;

4.5.3 30 % innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Protokolls des Probebetriebs durch die Vertragspartner;

4.5.4 10 % nach Abnahme, Genehmigung der Schlussabrechnung und Übergabe der Gewährleistungsgarantie, der Schlussdokumentation und der Konformitäts- bzw. Einbauerklärung (gemäss PrSG, MaschV und DGV).

4.6 Der Unternehmer hat die Schlussabrechnung der KWO spätestens 60 Tage nach Abnahme einzureichen. Die KWO prüft die Schlussabrechnung in Zusammenarbeit mit dem Unternehmer innert 60 Tagen nach Einreichung. Die durch die Schlussabrechnung ermittelte Forderung des Unternehmers wird mit Genehmigung der KWO fällig. Die Genehmigung setzt voraus, dass die KWO die Schlussdokumentation und die weiteren in Ziffer 4.5.4 aufgeführten Unterlagen erhalten hat.

5 Preise, Teuerung

5.1 Der Unternehmer erbringt die Leistungen mangels anderer Abrede zu Pauschalpreisen.

5.2 Vereinbaren die Parteien Globalpreise oder sonstige an die Teuerung anzupassende Preise, legen sie im Vertrag die Methode der Teuerungsabrechnung fest.

6 Regiearbeiten

6.1 Die Parteien legen im Vertrag die Ansätze für Regiearbeiten fest. Regiearbeiten bedürfen in jedem Fall einer schriftlichen vorgängigen Anordnung der KWO.

6.2 Der Unternehmer hat die Regierapporte der KWO innert Monatsfrist nach Ausführung der Leistung zur Kontrolle vorzulegen.

6.3 In den zu vereinbarenden Regietarifen sind sämtliche Kosten für den Personal-, Sach- und den übrigen Aufwand sowie die allgemeinen Geschäftskosten einschliesslich des Zuschlags für Risiko und Gewinn einzurechnen.

6.4 Bei Regiearbeiten werden keine Wartezeiten und Aufsichtsstunden vergütet. Ebenso werden keine Wegentschädigungen und Mittagszulagen erstattet

6.5 Die Abrechnung erfolgt monatlich gestützt auf die vereinbarten Ansätze.

7 Termine, Force Majeure

7.1 Legen die Parteien (spezifisch oder durch die Vereinbarung von Fristen) Termine fest, bis zu welchen der Unternehmer bestimmte Leistungen zu erbringen hat, so gelten diese mangels anderer Abrede als Verfalltage im Sinn von Art. 102 OR.

Verfalltage sind in jedem Fall

7.1.1 der Termin für den Abschluss der Herstellung im Werk;

7.1.2 der Termin für den Abschluss der Montage;

7.1.3 der Termin für den Abschluss der Inbetriebsetzung;

7.1.4 der Termin für die Abnahme;

7.1.5 Termine, deren Nichteinhaltung nach Vertrag mit einer Konventionalstrafe belegt sind;

7.1.6 weitere Termine, welche die Parteien als Schlüsseltermine oder in ähnlicher Weise bezeichnen.

7.2 Der Unternehmer trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung vertraglicher Termine, insbesondere der als Verfalltage geltenden Termine. Diese Verpflichtung umfasst auch Massnahmen, welche im Vertrag nicht vorgesehen, aber erforderlich sind, damit die Termine eingehalten werden können.

7.3 Bei einem Verzug des Unternehmers kann die KWO unter gegebenen Voraussetzungen gemäss Art. 366 OR vorgehen.

7.4 Bei einem Verzug des Unternehmers hat die KWO ferner Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens. Eine Konventionalstrafe wird an den Verzugsschaden angerechnet.

7.5 Wird eine Partei durch aussergewöhnliche und bei Unterzeichnung des Vertrags nicht vorhersehbare und von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Brand, Naturereignisse, Streik, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Epidemie und Pandemie, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einfuhrbeschränkung, Energieknappheit sowie verzögerte Lieferungen durch Subunternehmer aufgrund solcher Umstände) in der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in so schwerwiegender Weise behindert, dass ihr die Einhaltung der vereinbarten Termine und Fristen trotz aller zumutbaren Anstrengungen und Massnahmen nicht möglich ist, so

7.5.1 ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen;

7.5.2 können die Parteien eine Verschiebung dieses Termins und entsprechend sämtlicher späterer Termine vereinbaren. Dabei sollen die Fristen zwischen den Terminen beibehalten werden. Verschobene Termine bleiben pönalisiert, wenn sie schon vor der Verschiebung mit einer Konventionalstrafe belegt waren;

7.5.3 ist der anderen Partei unverzüglich der Wegfall der geltend gemachten Umstände mitzuteilen;

7.5.4 kann jede Partei entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten, falls die geltend gemachten Umstände länger als drei Monate andauern und nicht durch zumutbare Massnahmen ganz oder überwiegend kompensiert werden können.

8 Änderungen vertraglicher Leistungen

8.1 Die KWO kann jederzeit schriftlich Änderungen der vom Unternehmer zu erbringenden Leistungen anordnen.

8.2 Zusätzliche oder anders auszuführende Leistungen hat der Unternehmer der KWO vor der Inangriffnahme der Arbeiten bekannt zu geben und zu offerieren. Unterlässt der Unternehmer dies, so hat er keinen Anspruch auf Vergütung dieser Arbeiten.

8.3 Mehrkosten, welche durch neue behördliche Weisungen oder durch gesetzliche Änderungen entstehen, trägt die KWO. Der Unternehmer ist jedoch verpflichtet, die zur Umsetzung erforderlichen Leistungen zu erbringen.

8.4 Erfordert eine Änderung oder zusätzliche Leistung im Sinn von Ziffer 8.2 die Anpassung von Terminen und Fristen, so hat der Unternehmer Anspruch hierauf. Dabei sollen die ursprünglich vereinbarten Fristen zwischen den Terminen beibehalten werden. Verschobene Termine bleiben pönalisiert, wenn sie schon vor der Verschiebung mit einer Konventionalstrafe belegt waren.

9 Vertretung, Organisation

9.1 Im Vertrag bezeichnen die Parteien diejenigen Personen, welche je ermächtigt sind, sie in allen Fragen der Vertragsausführung zu vertreten.

9.2 Der Unternehmer hat seine Projektorganisation sowie die detaillierte Termin- und Ressourcenplanung der KWO vorzulegen. Die KWO kann aus wichtigen Gründen Änderungen und Ergänzungen verlangen.

10 Subunternehmer

10.1 Der Unternehmer informiert die KWO vorgängig über den vorgesehenen Beizug wichtiger Subunternehmer. Die KWO kann Subunternehmer aus wichtigen Gründen ablehnen und einen Ersatz verlangen.

10.2 Der Unternehmer hat bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten den Subunternehmer schriftlich zu verpflichten, alle massgebenden Bestimmungen und Vorschriften gemäss Ziffer 24 einzuhalten. Er hat der KWO die Einhaltung auf Verlangen anhand von Dokumenten zu belegen (Art. 5 Abs. 3 EntsG).

Diese Regeln gelten sinngemäss auch im Fall einer genehmigten Weitervergabe von Arbeiten an Sub-Subunternehmer.

10.3 Der Unternehmer ist nicht berechtigt, in Verträgen mit Subunternehmern Mängelrechte an die KWO abzutreten.

10.4 Der Unternehmer ist zur vollständigen und rechtzeitigen Bezahlung der Subunternehmer verpflichtet. Er sorgt dafür, dass kein Subunternehmer veranlasst ist, ein Pfandrecht nach Art. 839 ZGB vormerken zu lassen. Sollte ein Subunternehmer dennoch ein solches Pfandrecht zur Vormerkung anmelden, so leistet der Unternehmer zur Verhinderung der Eintragung im Grundbuch oder zwecks Austragung des Eintrags auf erste Anforderung hin eine hinreichende Sicherheit.

11 Information, Abmahnung

11.1 Der Unternehmer hat auf der Grundlage des vereinbarten Gesamtterminplans eine Arbeitsfortschrittkontrolle zu erstellen und diese der KWO gemäss deren Instruktionen zu übergeben und zu aktualisieren. Darin hat er den Arbeitsstand sowie die bisherige und die weitere Kosten- und Termintwicklung zu erläutern.

11.2 Der Unternehmer meldet der KWO mindestens 14 Tage im Voraus den Beginn und den Abschluss der Montage- und Inbetriebsetzungsarbeiten und die Vollendung des Werks.

11.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, an Besprechungen teilzunehmen, welche die KWO (z.B. zwecks Koordination des Engineerings, der Transporte, der Inbetriebsetzung und der Qualitätssicherung) ansetzt.

11.4 Ist der Unternehmer der Meinung, dass organisatorische oder ausführungsspezifische Weisungen der KWO unzweckmässig sind, hat er unverzüglich schriftlich abzumahnen.

12 Umweltschutz, Qualitätssicherung

12.1 Der Unternehmer ist für die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung besorgt. Der Unternehmer hat umweltverträgliche Stoffe und Materialien zu verwenden. Unvermeidbare umweltgefährdende Stoffe, Immissionen und sonstige Einwirkungen sind der KWO vorgängig mitzuteilen.

12.2 Der Unternehmer verfügt über normierte Qualitätssicherungssysteme nach ISO-Standard oder über eigene gleichwertige Systeme.

12.3 Der Unternehmer reicht innerhalb einer zu vereinbarenden Frist nach Unterzeichnung des Vertrags einen Qualitätssicherungsplan ein.

12.4 Vor Beginn der Herstellung der Anlage hat der Unternehmer im Rahmen eines Design-Reviews die Erfüllung der vertraglichen Qualitätsanforderungen (mechanische und elektrische Auslegung, Regelung/Steuerung, Korrosionsschutzsystem, Betriebstüchtigkeit, Durchführbarkeit von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten etc.) zu dokumentieren.

12.5 Weder die Kenntnisnahme der Unterlagen gemäss Ziffer 11.4 noch das Design-Review befreien den Unternehmer von der vollen Verantwortung für die Erfüllung des Vertrags.

13 Werkprüfung, technische Kontrolle, vorläufige Prüfung

13.1 Die Anlageteile sind im Werk zu möglichst vollständigen, funktionalen Einheiten zusammenzubauen und zur Überprüfung der Funktionstauglichkeit und der Spezifikationen einer gemeinsamen Werkprüfung zu unterziehen (betrifft auch die Leittechnik). Der Unternehmer erstellt ein Prüfprotokoll mit den zu prüfenden Anforderungen und legt dieses der KWO vor. Nach bestandener Werkprüfung ist das Prüfprotokoll vom Unternehmer und der KWO zu unterzeichnen.

13.2 Falls dies besonders vereinbart wird, können genau bezeichnete und in sich geschlossene Werkteile separat und vorzeitig geprüft werden (technische Kontrolle). Falls unvollendete Werkteile später nur noch schwer oder nicht mehr zugänglich sind, werden sie von den Vertragspartnern gemeinsam vorläufig geprüft. Der Unternehmer erstellt für technische Kontrollen und vorläufige Prüfungen jeweils ein Protokoll, das von der KWO zu unterzeichnen ist.

13.3 Werkprüfungen, technische Kontrollen und vorläufige Prüfungen lösen keine Gewährleistungs- und Verjährungsfristen aus und bewirken auch keinen Übergang der Leistungs- und Vergütungsgefahr. Sie entbinden den Unternehmer nicht von der vollen Verantwortung für die Vertragserfüllung.

13.4 Die KWO hat nach Voranmeldung Zutritt zum Werk des Unternehmers bzw. Subunternehmers. Insbesondere ist die KWO berechtigt, an allen Prüfungen des Unternehmers und seiner Subunternehmer teilzunehmen. Diese Teilnahme befreit den Unternehmer nicht von der vollen Verantwortung für die Erfüllung des Vertrags

14 Transport

14.1 Der Unternehmer hat unter Angabe von Grösse und Gewicht der einzelnen Anlageteile der KWO schriftlich die Versandbereitschaft anzuzeigen. Der Transport zum Erfüllungsort darf nur mit Einverständnis der KWO erfolgen.

14.2 Transporte des Unternehmers erfolgen gemäss den Bestimmungen «DAP» der ICC-Incoterms in der im Zeitpunkt der Durchführung geltenden Fassung. Die Preis- und Leistungsgefahr geht indes ungeachtet davon erst mit der Abnahme der Anlage auf die KWO über.

Der Unternehmer ist verpflichtet, das nicht mehr benötigte Verpackungsmaterial auf seine Kosten zu entsorgen.

14.3 Falls auf Verlangen der KWO der Transport der Vertragsgegenstände über den vereinbarten Termin hinaus verschoben werden muss, wird der Unternehmer diese in seinem Werk oder an einem anderen geeigneten Ort während 60 Tage unentgeltlich lagern.

15 Montage, Inbetriebsetzung, Probebetrieb

15.1 Auf die Arbeiten von Nebenunternehmern ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Allfälliger zeitlicher Mehraufwand infolge dieser Umstände ist zu berücksichtigen.

15.2 Der Unternehmer stellt alle zur Montage erforderlichen Hilfsmittel, Geräte und Ausrüstungen auf seine Kosten.

15.3 Der Unternehmer übergibt der KWO 14 Tage nach Abschluss der Montage einen Montagebericht.

15.4 Der Unternehmer erstellt ein Inbetriebsetzungsprogramm und legt dieses 14 Tage vor Abschluss der Montage der KWO zur Genehmigung vor. Nach Genehmigung erfolgt die Inbetriebsetzung (IBS) unter der Verantwortung des Unternehmers. Alle IBS-Tests sind zu protokollieren.

15.5 Der Unternehmer sorgt dafür, dass das Bedienungspersonal der KWO nach abgeschlossener IBS für die bevorstehenden Betriebsphasen ausreichend geschult und in der Lage ist, die Anlage mit einer provisorischen Bedienungsanleitung die Anlage zu betreiben.

15.6 Der Unternehmer übergibt der KWO 14 Tage nach Abschluss der IBS einen IBS-Bericht.

15.7 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, erfolgt nach dem Abschluss der Inbetriebsetzung ein 60-tägiger Probebetrieb. Der Betrieb erfolgt durch das vom Unternehmer geschulte Bedienungspersonal. Während des Probebetriebs wird ein Protokoll geführt, das nach erfolgreichem Probebetrieb vom Unternehmer und von der KWO unterzeichnet wird. Der Probebetrieb gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn (i) die technischen Spezifikationen der KWO erfüllt sind, (ii) keine wesentlichen Mängel und Beanstandungen aufgetreten sind und (iii) der KWO die bereinigten Anleitungen für Betrieb und Instandhaltung sowie die bestellten Reserveteile und Spezialwerkzeuge übergeben sind. Muss die Anlage während des Probebetriebs für die volle Funktionstüchtigkeit

erheblich nachgebessert werden, so beginnt ab Wiederinbetriebnahme ein erneuter 60-tägiger Probebetrieb. Die bis zur Nachbesserung verstrichene Zeit wird nicht als erfolgreicher Probebetrieb angerechnet. Die während des Probebetriebs erzeugte Energie gehört der KWO.

16 Abnahme ("PAC")

16.1 Gegenstand der Abnahme ist die vollendete Anlage nach erfolgreichem Probebetrieb. Vollendet ist die Anlage, wenn sämtliche vertraglich geschuldeten Arbeiten abgeschlossen sind. Innert 30 Tagen nach Anzeige der Vollendung durch den Unternehmer prüfen die Parteien die Anlage gemeinsam.

16.2 Spätestens vor der Abnahme hat der Unternehmer die Erfüllung der behördlichen und gesetzlichen Vorschriften nachzuweisen.

16.3 Mit beidseitiger Unterzeichnung des Protokolls der gemeinsamen Prüfung ist die Anlage abgenommen.

16.4 Verzögert oder verschiebt sich die Abnahme aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, so findet die Abnahme spätestens 18 Monate nach dem ursprünglich vereinbarten Termin statt, ungeachtet davon, ob die gemeinsame Prüfung abgeschlossen ist oder nicht. Die Wirkungen der Abnahme treten indes erst ein, nachdem der Unternehmer die Gewährleistungsgarantie übergeben hat. Die Abnahme bewirkt:

16.4.1 den Übergang der Leistungs- und Vergütungsgefahr,

16.4.2 die Freigabe des kommerziellen Betriebs;

16.4.3 den Übergang der Anlage in das Eigentum der KWO;

16.4.4 den Beginn der Rügefrist;

16.4.5 den Beginn der Gewährleistungs- und Verjährungsfrist;

16.5 Die Schlussdokumentation und die Konformitäts- bzw. Einbauerklärung (gemäss PrSG, MaschV und DGV) sind der KWO innert 60 Tagen nach Abnahme zu übergeben.

Die Parteien können zur Abnahme auf eigene Kosten je Fachleute beiziehen.

16.6 Die KWO kann die Abnahme verweigern, vom Vertrag zurücktreten und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz verlangen, wenn die Anlage erhebliche Mängel aufweist oder so sehr vom Vertrag abweicht, dass sie für die KWO unbrauchbar ist oder dass dieser die Abnahme nicht zugemutet werden kann.

17 Konventionalstrafe

17.1 Eine vereinbarte Konventionalstrafe für die Nichteinhaltung der Erfüllungszeit setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 1 % der Vertragssumme, der ohne Weiteres beim Überschreiten eines pönalisierten Termins zu zahlen ist, und einem variablen Teil von 0.1 % der Vertragssumme für jeden zusätzlichen Kalendertag. Die Konventionalstrafe beträgt maximal 10 % der Vertragssumme. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, wird die Konventionalstrafe beim nächsten Zahlungsbegehren des Unternehmers in Abzug gebracht. Sie kann auch noch im Rahmen der Schlusszahlung in Abzug gebracht werden, unabhängig davon, ob bei der Abnahme ein entsprechender Vorbehalt angebracht worden ist.

17.2 Zur Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Unternehmer für die wichtigsten technischen Spezifikationen Garantiewerte verlangt (z.B. Turbinenleistung, Turbinenwirkungsgrad, Leerlauf- und Lastverluste bei Transformatoren, Grenzerwärmung etc.). Werden diese Garantiewerte nicht eingehalten, hat der Unternehmer die zur Einhaltung der Garantiewerte notwendigen Nachbesserungsarbeiten innert einer von der KWO gesetzten Frist durchzuführen. Können die Mängel nicht frist- und sachgerecht behoben werden, so werden im Werkvertrag Toleranzen zugelassen, in deren Rahmen der Unternehmer der KWO eine Konventionalstrafe bis maximal 10 % der Vertragssumme schuldet.

17.3 Konventionalstrafen gemäss Ziffer 17.1 und 17.2 belaufen sich kumuliert auf maximal 20% der Vertragssumme.

18 Mängelrechte, Verjährung

18.1 Die Mängelrechte der KWO richten sich grundsätzlich nach Art. 368 OR.

Der Unternehmer hat indes einen Anspruch auf eine zweimalige Nachbesserung eines Mangels.

Überschreiten die Garantiewerte (vgl. Ziffer 17.2) trotz Nachbesserung die festgelegten Toleranzen, kann die KWO vom Vertrag zurücktreten und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz verlangen.

18.2 Innert zwei Jahren nach der Abnahme kann die KWO Mängel jederzeit rügen («Rügefrist»). Nach Ablauf dieser Frist muss die KWO dem Unternehmer neu zum Vorschein kommende Mängel innert 20 Kalendertagen anzeigen, um ihre Mängelrechte wahren zu können.

18.3 Die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre nach Abnahme. Verschiebt sich die Abnahme aus Gründen, die die KWO zu vertreten hat, endet die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist spätestens 48 Monate nach dem im Vertrag vereinbarten Abnahmetermin.

18.4 Müssen während der Gewährleistungs- und Verjährungsfrist Anlageteile nachgebessert werden, so ist hierfür wiederum eine Abnahme durchzuführen. Die Abnahme löst bezüglich dieser Anlageteile eine neue zweijährige Rügefrist aus und setzt die Gewährleistungs- und Verjährungsfrist erneut in Gang. Der Unternehmer verlängert entsprechend die Gewährleistungsgarantie.

Bleibt ein Mangel trotz zweimaliger Nachbesserung bestehen, kann die KWO ihr Wahlrecht gemäss Art. 368 OR ausüben.

18.5 Vor Ablauf der Rügefrist ist der Zustand der Anlage in einer gemeinsamen Schlussprüfung festzustellen.

18.6 Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, haftet der Unternehmer zudem für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

19 Haftung für Schäden

19.1 Die Haftung für Schäden jeglicher Art aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrags ist soweit gesetzlich zulässig gesamthaft auf die einfache Vertragssumme exklusive MWST oder auf zwei Millionen CHF beschränkt. Massgeblich ist der jeweils höhere Betrag. Erhöht sich das Total der Vertragssumme aufgrund von Nachträgen, Vertragsänderungen etc., so erhöht sich im gleichen Umfang auch die für die Haftungsbeschränkung relevante Summe.

19.2 Die in Ziffer 17 geregelten Konventionalstrafen sind auf den Schadenersatz anzurechnen.

19.3 In keinem Fall haftet der Unternehmer für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn

19.4 Der Unternehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden unbeschränkt.

20 Vorzeitige Vertragsauflösung

20.1 Die KWO kann im Sinn von Art. 377 OR jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

20.2 Tritt die KWO aus wichtigen Gründen zurück, die der Unternehmer zu vertreten hat, so kann sie den Ersatz des aus dem Rücktritt entstehenden Schadens verlangen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

20.2.1 schwerwiegende Verstösse gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags, so dass es für die kündigende Partei unzumutbar ist, den Vertrag fortzusetzen;

20.2.2 Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Konkurs, Nachlass etc).

20.3 Bei einem Rücktritt aus wichtigen Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, ist die KWO berechtigt, in die Verträge zwischen dem Unternehmer und seinen Subunternehmern einzutreten, sowie Dritte mit der Vertragserfüllung zu beauftragen.

20.4 Bei einem Rücktritt aus wichtigen Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, der KWO sämtliche erarbeiteten Unterlagen (Pläne, Daten etc.) herauszugeben.

21 Sicherheitsleistungen

21.1 Anzahlungsgarantie: Der Unternehmer übergibt der KWO spätestens im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags für die Sicherstellung von Vorauszahlungen der KWO eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Verlangen zahlbare Anzahlungsgarantie im Sinne von Art. 111 OR einer anerkannten schweizerischen Bank oder schweizerischen Versicherungsgesellschaft über den vollen Betrag der Vorauszahlungen. Diese Garantie erlischt mit der Erfüllung der Arbeiten, für die die Vorauszahlung geleistet wurde.

21.2 Erfüllungsgarantie: Der Unternehmer übergibt der KWO spätestens im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags für die Erfüllung der vertragsgemässen Herstellung, Lieferung und Montage der elektromechanischen und hydraulischen Anlagen eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Verlangen zahlbare Erfüllungsgarantie im Sinne von Art. 111 OR einer anerkannten schweizerischen Bank oder schweizerischen Versicherungsgesellschaft über einen Betrag von 10 % der Vertragssumme und mit einer Gültigkeit bis zur Abnahme.

21.3 Gewährleistungsgarantie: Der Unternehmer hat der KWO vor Auszahlung der letzten 10 % gemäss Zahlungsplan eine unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Verlangen zahlbare Gewährleistungsgarantie im Sinne von Art. 111 OR einer anerkannten schweizerischen Bank oder schweizerischen Versicherungsgesellschaft über einen Betrag von 10 % der Vertragssumme für die Dauer von drei Jahren und drei Monaten zu übergeben. Übt die KWO Mängelrechte aus, so ist der Unternehmer zu einer entsprechenden Verlängerung der Garantie verpflichtet. Die Garantien sichern namentlich die Erfüllung der Mängelrechte, von Schadenersatzansprüchen, von Ansprüchen auf Konventionalstrafen sowie des Anspruchs auf Leistung einer Sicherheit zwecks Austragung vorgemerkter Bauhandwerkerpfandrechte.

21.4 Verträge über Sicherheitsleistungen sind dem schweizerischen Recht zu unterstellen.

22 Versicherungen

22.1 Die Parteien regeln den Versicherungsschutz im Vertrag.

22.2 Mangels einer anderen Regelung verfügt der Unternehmer während der Dauer der Vertragserfüllung über eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 10 000 000.00 pro Schadenereignis für Sach- und Personenschäden.

22.3 Die Betriebshaftpflichtversicherung hat auch Schäden im Zug von Mängelbehebungen abzudecken (Extended Maintenance).

23 Ersatzteile, Reparaturen

23.1 Der Unternehmer sichert der KWO die Lieferung von Ersatzteilen, Software-Komponenten usw. während zehn Jahren ab Abnahme zu.

23.2 Sollten Ersatzteile, Software-Komponenten etc. während der genannten Dauer dennoch nicht mehr verfügbar sein, überlässt der Unternehmer der KWO jegliche Unterlagen und Hilfsmittel, welche es der KWO erlauben, die Herstellung selbst zu besorgen oder in Auftrag zu geben.

24 Arbeits- und Arbeitsschutzbedingungen

24.1 Der Unternehmer ist im Rahmen seiner Leistungen verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen-)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere die Vorschriften über Mindestlohn und Mindestarbeitsbedingungen wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer von Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann. Er beachtet dabei das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Er hat die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) einzuhalten.

Der Unternehmer hat der KWO auf deren Verlangen die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu bestätigen.

24.2 Bei Verletzung der Pflichten gemäss Ziffer 24.1 und/oder der entsprechenden Pflichten aufgrund des öffentlichen Beschaffungsrechts schuldet der Unternehmer der KWO im Einzelfall eine Konventionalstrafe in der Höhe von maximal CHF 50'000. Die KWO legt die Strafe nach Massgabe des Verschuldens und der Umstände fest.

24.3 Der Unternehmer ist verantwortlich für das rechtzeitige Einholen aller erforderlichen Bewilligungen, wie Nacht- und Sonntagsarbeit, Installationen und Einrichtungen, Spezialtransporte, ausländergesetzliche Bewilligungen, Arbeitsbewilligungen etc.

24.4 Der Unternehmer sorgt dafür, dass das eingesetzte Personal die von der KWO angeordneten Massnahmen zur Gewährleistung der betrieblichen Sicherheit einhält.

24.5 Der Unternehmer stellt die KWO frei von jeglichen Ansprüchen aus Unfällen bei der Ausführung des Vertrags, welche die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmers oder der Subunternehmer gegenüber der KWO erheben könnten.

25 Werbung, Medien

25.1 Der Unternehmer ist nicht berechtigt, am Erfüllungsort eine eigene Firmentafel anzubringen. Es wird eine zentrale Werbetafel eingerichtet.

25.2 Publikationen in Presse und Fachliteratur sowie Äusserungen in Medien sind vorgängig mit der KWO abzusprechen und bedürfen der Zustimmung.

26 Geistiges Eigentum (IP) und Geheimhaltung

26.1 Die KWO ist berechtigt, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und jegliche weiteren Konstruktionsunterlagen des Unternehmer für den Betrieb, die Wartung, den Unterhalt und die Erneuerung der Anlage zu nutzen oder Dritten, die mit diesen Arbeiten beauftragt sind, zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer räumt ihr zu diesem Zweck ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Recht (Lizenz) ein.

26.2 Sollte ein Dritter die KWO wegen einer angeblichen Verletzung von IP-Rechten gerichtlich belangen, so ist der Unternehmer verpflichtet, die KWO von jeglichen diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

26.3 Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle geheim zu haltenden Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Vertrag Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht bezieht sich auf jegliche Tatsachen, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind und/oder an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Insbesondere dürfen geheime Tatsachen nicht für andere Zwecke als die Vertragserfüllung verwendet oder Dritten offenbart werden.

Auch nach Beendigung der Tätigkeit bleiben die Vertragspartner an diese Geheimhaltungspflichten gebunden

27 Schriftform

Der Vertrag ist rechtsgültig, wenn er von den Vertragspartnern unterzeichnet ist. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind entweder in Schriftform mit beidseitiger Unterzeichnung oder als genehmigte Protokolle auszufertigen. Sie sind als fortlaufende Nachträge zur Vertragsurkunde zu kennzeichnen. Haben diese AGB Vertragsgeltung erlangt, so bedürfen Änderungen oder Ergänzungen der AGB ebenfalls der Schriftform.

28 Sprache

Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Die Vertragsurkunde, sämtliche Vertragsbestandteile sowie jegliche Unterlagen, welche der Unternehmer gemäss Vertrag zu erstellen hat, werden in deutscher Sprache ausgefertigt. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten, die in mehreren Sprachen verfasst sind, ist die deutsche Fassung massgebend.

29 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

29.1 Der Vertrag und die vorliegenden AGB unterstehen Schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Das Wiener Kaufrecht (CISG) wird vollumfänglich ausgeschlossen.

29.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Thun.